

# ADV-Positionspapier

## zum Entwurf der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

23. Januar 2017

FLUGHAFENVERBAND



## ADV-Positionspapier zum Entwurf der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (**BMWi**) hat am 14.12.2016 den Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung (**MaStRV**) veröffentlicht. Die Verordnung dient der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung eines Marktstammdatenregisters als – so die Verordnungs Begründung wörtlich – „Das zentrale Register der Energiewirtschaft“.

Die deutschen Flughäfen danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen zu dem Entwurf der Verordnung wie folgt Stellung:

### I. Netzbetreiberprüfung

Die für Netzbetreiber wichtigste Regelung in § 11 des Entwurfs verpflichtet diese zur Prüfung, ob die von Dritten gemeldeten oder geänderten Daten richtig sind. Zudem müssen Netzbetreiber gemeldete Einheiten zu sog. Lokationen zusammenfassen.

#### 1. Prüfung von EEG-Anlagen durch Betreiber geschlossener Verteilernetze

Die Pflicht zur Prüfung trifft sowohl Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG. Der Verordnungstext enthält hierzu keine Differenzierungen. Die Mehrzahl der bundesdeutschen Verkehrsflughäfen betreibt ihre Stromversorgungsanlagen als geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG. Die Pflicht zur Abwicklung von EEG-Anlagen innerhalb dieser geschlossenen Verteilernetze trifft nach Maßgabe des EEG allerdings jeweils den vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, dem auch die Einzelheiten zu der jeweiligen EEG-Anlage bekannt sind. Hintergrund ist, dass im Sinne des EEG nur Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung als Netzbetreiber gelten, nicht jedoch geschlossene Verteilernetzbetreiber; vergleiche § 3 Nr. 36 EEG 2017. Der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes müsste sich diese Daten gegebenenfalls erst beim vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung beschaffen.

**ADV-Position:** Die Vornahme der Netzbetreiberprüfung durch den Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes halten wir vor diesem Hintergrund nicht für sachgerecht. Anders als im Verordnungsentwurf vorgesehen, sollte die Prüfung der Daten zu EEG-Anlagen – korrespondierend zum EEG – stets durch den vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung erfolgen.

## 2. Frist für Prüfung von Bestandseinheiten

Bedenklich ist zudem die Monatsfrist für die Prüfung von Bestandseinheiten. Hier ist zu erwarten, dass zahlreiche Prüfungen nach Ablauf der Übergangsfrist zum 30.04.2019 zeitgleich vorzunehmen sind, wenn die Betreiber der Bestandseinheiten erst zum Ablauf der Übergangsfrist die Daten zu ihren Anlagen bestätigen.

**ADV-Position:** Die (bußgeldbewerte) Prüffrist für Bestandseinheiten ist aus Praktikabilitätsgründen unbedingt angemessen zu verlängern.

## 3. Haftungsmaßstab für Netzbetreiber

Der Entwurf der **MaStRV** enthält keine Haftungsbegrenzung für Fehler bei der Prüfung durch den Netzbetreiber. In der Begründung findet sich lediglich der Hinweis, dass *„aufwendige eigene Ermittlungen von den Netzbetreibern nicht verlangt werden (können), da ihnen z. B. kein Betretungsrecht zusteht“*. Wünschenswert wäre eine Klarstellung im Verordnungstext, dass der Netzbetreiber für mögliche Fehler im Rahmen der verpflichtend vorzunehmenden Netzbetreiberprüfung nur begrenzt haftet, etwa bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt. Die fehlende Haftungsbegrenzung zugunsten der Netzbetreiber halten wir auch deshalb nicht sachgerecht, weil die Begründung zum Entwurf der **MaStRV** zugunsten der Bundesnetzagentur als registerführende Stelle ausführt, dass *„Ansprüche von Nutzern des Registers gegenüber der BNetzA als registerführende Stelle ausgeschlossen [sind]. Mögliche finanzielle Einbußen oder sonstigen Schäden, die aufgrund der Nutzung fehlerhaft registrierter Daten entstehen, können nicht der BNetzA zur Last gelegt werden.“* Hier wird zu Lasten der Netzbetreiber ohne erkennbaren Grund ein unterschiedlicher Maßstab zugrunde gelegt. Dies gilt umso mehr für geschlossene Verteilnetzbetreiber, die ja, wie zuvor ausgeführt, auf die Daten der vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung angewiesen sind.

**ADV-Position:** Ergänzung einer Haftungsbegrenzung für Netzbetreiber korrespondierend zur Haftungsbegrenzung der Bundesnetzagentur. Jedenfalls eine Haftungsbegrenzung für geschlossene Verteilernetze.

## II. Ordnungswidrigkeiten

Fast alle Verstöße gegen Melde- und Prüfpflichten stellen nach dem Entwurf des **§ 18** MaStRV Ordnungswidrigkeiten dar und sind bußgeldbewehrt. Betroffen sind etwa die Registrierungspflicht als Marktakteur, die Meldepflicht von Änderungen eingetragener Daten, aber auch die Netzbetreiberprüfpflichten. Der Umfang der bußgeldbewährten Sanktionen erscheint insgesamt zu weitgehend und nicht immer verhältnismäßig.

Insbesondere die zusätzliche Sanktionsbewährung der Netzbetreiberprüfpflicht halten wir für unangemessen. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb ein Netzbetreiber für einfach fahrlässig begangene Verstöße sogleich mit einem Bußgeld belegt werden soll. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 18 sollte daher angepasst werden.

Generell erscheint eine Ordnungswidrigkeit bei jeder unterbliebenen Änderungsmeldung nicht verhältnismäßig. Insbesondere wenn Einzeldaten, die eine geringe Relevanz haben, nicht gemeldet werden und die Anlage ansonsten registriert ist, erscheint die Verhängung eines Bußgeldes unangemessen.

**ADV-Position:** Die Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldregelungen erscheinen insgesamt unangemessen und sind sachgerecht anzupassen.

## III. Öffentlichkeit der Daten

In **§ 12** des Entwurfs ist geregelt, dass die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten grundsätzlich öffentlich zugänglich sind, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten und den Daten, die nach der Anlage als vertraulich eingestuft sind. Es fällt auf, dass von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, fast keine Daten nach der Anlage als vertraulich bezeichnet sind. Aus unserer Sicht geht es viel zu weit, ein weltweit über das Internet zugängliches Register zu schaffen, das bezogen auf jede Einheit derart umfassende und detaillierte Daten preisgibt. Gerade in der Verbindung mit den enthaltenen Geodaten widerspricht diese Transparenz den gegenläufigen Bemühungen, kritische Infrastrukturen in Deutschland verstärkt zu schützen. Zudem lassen die Daten Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Betrieb ganzer Standorte zu, der Konkurrenten Wettbewerbsvorteile bringt. Vergleichbare Transparenzvorgaben dürften für kaum ein anderes Land bestehen.

Mit **§ 12 Abs. 1 Satz 2** des Entwurfes soll über eine Aggregation von Einheiten an einem Standort Vertraulichkeitsbedenken entgegnet werden. Die Regelung ist unklar: Wann liegen ausreichende Vertraulichkeitsgründe vor? Wo und wie ist der Schutz der Vertrau-

lichkeit zu beantragen? Zudem setzt die Regelung wohl voraus, dass mehrere zusammenhängende Einheiten über einen oder mehrere Netzverknüpfungspunkte mit dem Netz verknüpft sind. In Arealnetzen wie insbesondere in Flughafennetzen ist es allerdings so, dass mehrere separate Erzeugungseinheiten an unterschiedlichen Stellen mit dem Arealnetz verknüpft sind. Die Regelung ist zumindest zwingend eindeutig auf diese Fälle zu erweitern.

**ADV-Position:**

Die vollumfassende Öffentlichkeit der Daten und die sehr geringe Zahl an vertraulichen Angaben ist insgesamt zwingend nochmals unter Berücksichtigung von Sicherheitserwägungen und Konkurrentenschutz zu überprüfen. Zumindest ist die Regelung zur Aggregation von Einheiten auf den Fall zu erweitern, dass einzelne Einheiten an verschiedenen Stellen mit dem Netz eines oder mehrerer Netzbetreiber verknüpft sind. Auch in diesen Fällen muss aus Vertraulichkeitsgründen eine Zusammenfassung möglich sein.

**IV. Begriffsdefinition der „KWK-Anlage“**

In § 2 Nr. 5 des Entwurfs wird der Begriff der KWK-Anlage definiert. Anders als bei EEG-Anlagen wird allerdings nicht auf die entsprechende Legaldefinition im KWKG verwiesen. Es stellt sich daher die Frage, wie der Begriff zu verstehen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nach unserer Ansicht eine Präzisierung vorgenommen werden.

**ADV-Position:** Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Definition des Begriffes der KWK-Anlage in § 2 Nr. 5 des Entwurfes an die Definition in § 2 Nr. 14 KWKG 2017 angepasst werden.